

ausgezahlt werden. Da aber Vielen daran gelegen war, möglichst bald zu dem Gelde zu kommen, wurde für Ostpreußen 1816 ein Vorschuß von einer Million bei einem Handlungshause aufgenommen.

Die Listen der zu bewilligenden Unterstützungen, die sogenannten Metablissements-Tabellen, sollten nach Bülow's Verabredungen zunächst durch die Behörden aufgenommen, dann durch ständische Deputierte, und zwar aus jedem Kreise je zwei des Adels und je einen der köllmischen und der städtischen Ackerbesitzer, geprüft werden. Danach hatte das ständische Komitee einen besonderen Verteilungsplan aufzustellen. Für Westpreußen, wo es ein solches Komitee nicht gab, wurde Schön angewiesen, aus jedem Kreise einen Deputierten zu einem engeren Ausschuß zu bestimmen. Hoppel erklärte aber, die Gutsbesitzer des Regierungsbezirks Marienwerder hätten in Schöns Unparteilichkeit kein Vertrauen und erwirkte den Kreisdeputierten das Recht, selbst einen Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen<sup>1)</sup>.

Die Wahl dieser Deputierten erfolgte in Ostpreußen bereits im Oktober. Die 44 Vertreter der Kreise tagten alle zusammen in Königsberg und begannen ihre Sitzungen noch Ende Oktober. Sie und das ständische Komitee erledigten ihre Aufgabe so rasch, daß der Verteilungsplan bereits im Dezember in Bülow's Hand war<sup>2)</sup>.

In Westpreußen wurden die Verhandlungen erst von den einzelnen Kreiscommissionen getrennt gepflogen. Im Januar 1817 traten dann die „Land-Tags-Deputierten“, wie Schön sie nannte, in Danzig zusammen, und den von ihnen beschlossenen Verteilungsplan übersandte Schön am 23. Februar nach Berlin. Er wurde nicht müde, den „herrlichen Geist“ zu rühmen, der diesen „ersten westpreußischen Landtag“ beseele, und redete sich mehr und mehr in die Auffassung hinein, als sei diese, nur für einen ganz besonderen Zweck berufene Versammlung schon die ersohnte Provinzialvertretung. Nach gut französischer Doktrin wies er Beschwerden solcher, die sich benachteiligt glaubten, mit der Erklärung zurück: „daß gegen einen von den Deputierten der Stände der Provinz gefaßten Beschluß keinem einzelnen Gutsbesitzer ein Widerspruch zustehen könne, weil in dem Beschluß der Generalversammlung jederzeit auch der Wille des einzelnen enthalten ist“<sup>3)</sup>. Die Westpreußen sollten beizeiten lernen, wie man die Sünde wider den heiligen Geist der *volonté générale* zu scheuen habe als das ärgste Gift freiheitlicher Selbstregierung! Als die Viererkommission des Deutsch-

zum Behuf der Verteilung des Metablissementsfonds 25. Sept. 1816. Sitzung der ostpreußischen Deputierten v. 29. Okt. Geh. St. A. 151h XIV. Sect. 2 Nr. 5 I.

<sup>1)</sup> Hoppel an Bülow 29. Sept. 1816. Bülow an Hoppel 5. Okt. 1816. Geh. St. A. 151h XIV. Sect. 3 Nr. 2.

<sup>2)</sup> Die Berichte Auerswalbs Geh. St. A. 151h XIV. Sect. 2 Nr. 5 I.

<sup>3)</sup> Schön an Bülow 23. Febr. 1817. Geh. St. A. 77. 71. 34.